

Qualitätssicherungsvertrag

zwischen dem

ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)

und dem

Schweizerischen Roten Kreuz (SRK)

einerseits und

santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer

Art. 1 Grundlagen

Der vorliegende Vertrag basiert auf Art. 58 KVG und Art. 77 KVV sowie Art. 9 des Tarifvertrages EVS/SRK – santésuisse vom 1. Januar 2005.

Das Kommunikationskonzept zum Qualitätsprogramm vom 04.09.2001, überarbeitet am 28.10.2004, ist integraler Bestandteil des Qualitätssicherungsvertrags.

Art. 2 Zweck

Mit den nachfolgenden Bestimmungen beabsichtigen die Vertragsparteien eine einheitliche Umsetzung der Qualitätssicherung in der Ergotherapie.

Art. 3 Geltungsbereich

Die dem Tarifvertrag angeschlossenen Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen sowie Organisationen der Ergotherapie verpflichten sich zur Mitwirkung für die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen.

Art. 4 Vorgehen

¹ Die Vertragspartner vereinbaren auf der Basis der bestehenden Qualitätskonzepte und Qualitätsprogramme die Messung von geeigneten Messparametern und Messinstrumenten.

² EVS und SRK entwickeln gemeinsam die geeigneten Messparameter und Messinstrumente, sowie die Messplanung (Auswahl und Häufigkeit). Diese werden mit den Versicherern vereinbart und durch die Kommission Qualität EVS/SRK – santésuisse verabschiedet.

Den folgenden Bereichen wird die nötige Beachtung geschenkt:

- Angemessenheit der zu erbringenden Leistung (= Indikationsqualität)
Dabei beschränkt sich die Beurteilung auf die diesbezügliche ergotherapeutische Arbeit.

- Resultate der ergotherapeutischen Interventionen (= Ergebnisqualität)
Die Patientinnenperspektive ist angemessen zu berücksichtigen. Ebenso wird auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit (Schnittstellen) Wert gelegt.

³ Umsetzung: Die Durchführung und Dokumentation der gemeinsam vereinbarten Messungen durch die Leistungserbringer oder Dritte erfolgt ab spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages.

⁴ Transparenz: Die interpretierten Ergebnisse der vereinbarten Messungen pro Parameter sind gemäss Kommunikationskonzept gegenüber der Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse transparent auszuweisen.

⁵ In der Folge legen die Vertragspartner für jeden Parameter die Bandbreite für Mindestanforderungen und Zielvorgaben fest.

⁶ Die Vertragspartner können die erwähnten Messparameter gemeinsam weiterentwickeln oder neu festlegen.

Art. 5 Anreize und Sanktionen

¹ Für einen guten Qualitätsnachweis kann die Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse eine positive Hervorhebung beschliessen.

² Werden die Vorgaben gem. Art. 4 durch den Ergotherapeuten oder die Ergotherapeutin oder eine Organisation der Ergotherapie nicht eingehalten oder in der Umsetzung verweigert, erstattet die Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse eine Meldung an santésuisse mit dem Vorschlag, beim Schiedsgericht Sanktionen gemäss Art. 59 KVG zu beantragen.

Art. 6 Verfahrensgrundsätze

¹ Die Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse hat den Antrag an santésuisse zur Führung eines Schiedsgerichts-Verfahrens mit einer ausführlichen Begründung zu versehen und allenfalls mit dem aus Sicht der Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse angemessenen Sanktionsantrag gemäss Art. 59 KVG zu ergänzen. Sämtliche Beweismittel sind dem Antrag beizulegen.

² santésuisse entscheidet nach Prüfung der Unterlagen frei darüber, ob ein Sanktionsverfahren vor Schiedsgericht eingeleitet werden soll oder nicht.

³ Leitet santésuisse ein Sanktionsverfahren vor Schiedsgericht ein und kommt es zur Aussprechung einer Sanktion gemäss Art. 59 KVG, trägt EVS/SRK die Hälfte der santésuisse entstehenden, externen Kosten (Gerichtskosten, allfällige Parteientschädigung an die Gegenpartei und Honorar des externen santésuisse-Anwalts). Wurde kein externer Rechtsanwalt beigezogen, bezahlt EVS/SRK an santésuisse eine pauschale Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 2'000.- pro Fall. Den Rest der Kosten übernimmt santésuisse.

⁴ Leitet santésuisse ein Sanktionsverfahren vor Schiedsgericht ein, aber es wird keine Sanktion gemäss Art. 59 KVG ausgesprochen, trägt santésuisse

die im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren angefallenen Kosten selber.

⁵ In der Führung des Verfahrens ist santésuisse jederzeit frei und entscheidet insbesondere auch frei über den Beizug eines externen Rechtsvertreters oder einen allfälligen Weiterzug des Verfahrens an eine Rechtsmittelinstanz.

⁶ Entscheidet santésuisse, kein Sanktionsverfahren einzuleiten, ist dies der Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen. santésuisse steht es frei, die Versicherer über den Fall zu informieren und ihnen die Akten der Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse zur Verfügung zu stellen. Jeder Versicherer hat das Recht, das Verfahren auf eigene Kosten zu führen, wobei er die Akten der Kommission Qualität EVS/SRK - santésuisse verwenden darf.

Art. 7 Organisation der Kommission Qualität EVS/SRK – santésuisse

Die Kommission Qualität EVS/SRK – santésuisse besteht aus je zwei VertreterInnen pro Vertragspartner.

Für Entscheide der Kommission Qualität EVS/SRK – santésuisse ist ein Konsens nötig.

Die Mitglieder der Kommission Qualität EVS/SRK – santésuisse werden durch die Vertragsparteien bestimmt und von ihnen entschädigt.

Die Kommission Qualität EVS/SRK – santésuisse konstituiert sich selber. Sie tagt, sofern es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.

Die Kommission Qualität EVS/SRK – santésuisse kann Experten beiziehen oder Fachgruppen einsetzen.

Art. 8 Finanzierung der Messungen und Auswertungen

Grundsätzlich ist die Qualitätssicherung im Tarif enthalten.

Einzige Ausnahme bilden zusätzliche, gemeinsam vereinbarte Qualitätsindikatoren, welche über eine externe Stelle gemessen werden. Für diesen Fall können die Tarife oder Pauschalen erhöht werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1.7.2009 in Kraft und ersetzt den Qualitätssicherungsvertrag vom 01.01.2005 und den Rahmenvertrag zur Qualitätssicherung vom 6.1.1999.

Dieser Vertrag wird dem Bundesamt für Gesundheit gestützt auf Art. 77 Abs. 2 KVV zur Kenntnisnahme zugestellt.

Art. 10 Anpassung und Kündigung

Änderungen und Anpassungen dieses Vertrages sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich und können zu jedem beliebigen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der vorliegende Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 30.06.2010.

Die Vertragsparteien nehmen nach Kündigung sofort Neuverhandlungen auf mit dem Ziel, einen vertragslosen Zustand im Bereich der Qualitätssicherung zu vermeiden.

Bern, 13. 8. 2005

Bern, 2.09.2009

Solothurn, 9.09.2009

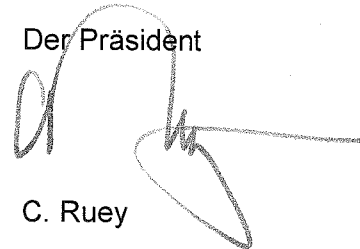
**ErgotherapeutInnen -
Verband Schweiz**
Die Präsidentin


C. Galli

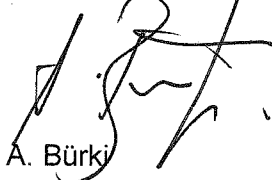
**Schweizerisches
Rotes Kreuz**
Der Vorsitzende des GA-KVK


K. Schild

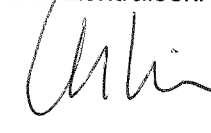
santésuisse
Der Präsident


C. Ruey

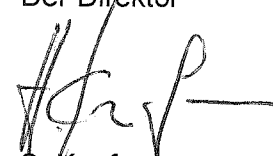
Der Geschäftsführer


A. Bürki

Der Zentralsekretär der RK-KV


Ch. Q. Meier

Der Direktor


S. Kaufmann

¹⁾ GA-KVK: Geschäftsführender Ausschuss der Nationalen Konferenz der Rotkreuz Kantonalverbände

²⁾ RK-KV: Rotkreuz Kantonalverbände